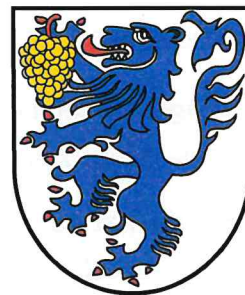


Ortsgemeinde Brauneberg



Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

„Boorgasse“

Erweiterung

Textliche Festsetzungen

SATZUNG

01. Februar 2023

Erarbeitet durch:

Planung1
Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

2.3. Ausgleichsmaßnahme A1

Innerhalb der Maßnahmenfläche A1 sind fünf mittelgroße Laubbäume anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dazu können beispielhaft Ahorn, Vogelkirsche, Rotdorn, Speierling, Baumhasel, Zierapfel, Mispel, Eberesche oder Kirsch-Pflaume verwendet werden. Die Maßnahme ist in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Wohnhauses vom Grundstückseigentümer umzusetzen.

2.4. Ausgleichsmaßnahme A2

Auf der im Plandokument gekennzeichneten Fläche A2 ist eine Nutzungsumstellung umzusetzen. Aus der intensiv bewirtschafteten Rebfläche ist eine extensiv genutzte Mähwiese herzustellen. Die Fläche ist nach Vorbereitung mit einer standortgerechten, artenreichen (mind. 30 % Kräuter) Saatgutmischung regionaler Herkunft (Ursprungsgebiet 9) einzusäen und nachfolgend ein bis zweimal pro Jahr zu mähen. Eine Mahd ist nicht vor dem 01. Juli vorzunehmen. Unzulässig ist die Verwendung von Düngemittel, Herbiziden und Fungiziden. Auf eine Veränderung des Bodenreliefs ist zu verzichten. Eine Drainierung der Fläche sowie eine artfremde Nutzung sind unzulässig.

Zudem sind auf der Fläche A2 sechs Obstbäume nach der Sortenempfehlung für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz des DLR anzupflanzen und auf Dauer von 30 Jahren zu sichern. Bei Abgang sind die Bäume artgleich zu ersetzen. Die Maßnahme ist nach Fertigstellung des Wohngebäudes in der ersten Pflanzperiode umzusetzen.

2.5. Erhaltungsmaßnahme E1

Die vorhandenen Laubbäume im Plangebiet sind zu erhalten. Sollten diese auf Grund von nicht vermeidbaren baulichen Maßnahmen entfernt werden, müssen die Bäume gleichwertig ersetzt werden. Die Anpflanzung der zu ersetzenden Bäume ist nach Fertigstellung des Wohngebäudes in der ersten Pflanzperiode umzusetzen. Die zu ersetzenden Bäume sind nicht der Ausgleichsmaßnahme A1 anzurechnen.

**3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

3.1. Gehölzverwendung

Die privaten Grünflächen sind mit überwiegend Laubgehölzen zu gestalten. Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zugelassen. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen darf maximal als Solitärgehölz erfolgen und insgesamt maximal 10% des Gesamtgehölzanteils ausmachen.

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Boorgasse“, Erweiterung der Ortsgemeinde Brauneberg.

Brauneberg, den 14. 02. 2023

W. Ruppert

(Ortsbürgermeister)

**Ausfertigung**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung werden bekundet.

Brauneberg, den 14. 02. 2023

W. Ruppert

(Ortsbürgermeister)

